



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 48/2020

26. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 11. November 2020 .....1338

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 6. Oktober 2020 .....1340

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Allgemeinverfügung zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung eines gefährdeten Gebietes mit weiteren Anordnungen vom 5. November 2020 ..... 1341

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Allgemeinverfügung zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung einer Pufferzone mit weiteren Anordnungen vom 5. November 2020 ..... 1344

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters mit Tankwagen-Be- und -Entladung, einer Flaschenfüllanlage und eines Flaschenlagers der Firma Hoyer Asset Management GmbH & Co. KG am Standort 04158 Leipzig, Poststraße/Sattlerweg Gz.: 44-8431/20/8 vom 10. November 2020 .....1348

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 11. November 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der

nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer

- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
  - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 11. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Korzen-Krüger  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Vom 6. Oktober 2020

### I. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

### II. Verhältnis zu tarifvertraglichen Vorschriften

Die tarifvertraglichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### III. Anwendbarkeit der für die Beamten geltenden Vorschriften über die dienstliche Beurteilung

Für die Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft finden die Sächsische Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504) sowie die Verwaltungsvorschrift des SMUL zur Sächsischen Beurteilungsverordnung vom 13. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 10), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

### IV. Regelbeurteilungen

Die Beurteilungen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TV-L finden zeitgleich mit den Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der ersten oder der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 statt, deren Besoldungsgruppe der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten entspricht.

Die Beurteilungen der Beschäftigten mit vergleichbarer Entgeltgruppe sind mit den Regelbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten in einer gemeinsamen Beurteilungskommission zu erörtern.

### V. Ausnahmen

Von der Regelbeurteilung werden ausgenommen:

1. Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen 1 bis 9a TV-L eingruppiert sind,
2. befristet Beschäftigte, die am Beurteilungstichtag insgesamt weniger als zwei Jahre beschäftigt waren und
3. Beschäftigte während der Probezeit.

Für Beschäftigte, die nach den Entgeltgruppen 1 bis 9a TV-L vergütet werden, kann auf Antrag eine Regelbeurteilung erstellt werden.

### VI. Bewährungseinschätzung in der Probezeit

Alle neu eingestellten Beschäftigten erhalten spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit eine Beurteilung, ob sie sich in der Probezeit bewährt haben (Bewährungseinschätzung).

### VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 12), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), außer Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Allgemeinverfügung zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)

### Festlegung eines gefährdeten Gebietes mit weiteren Anordnungen

Vom 5. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

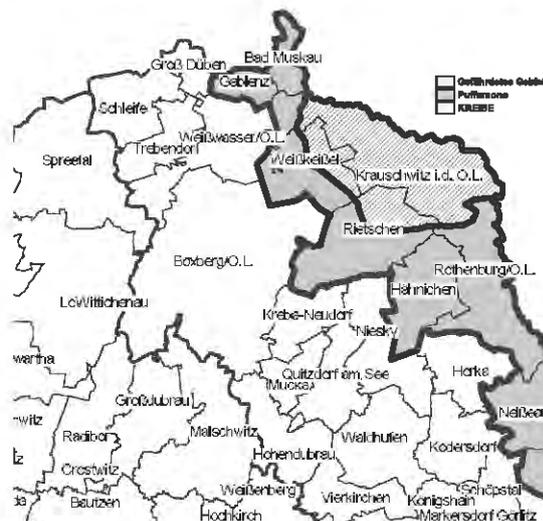
#### Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

#### 1. Es wird eine Restriktionszone im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Es wird das Gebiet um die Abschussstelle eines ASP-infizierten Wildschwein in Krauschwitz/Pechern im Freistaat Sachsen als **gefährdetes Gebiet** festgelegt. Das gefährdete Gebiet umfasst folgende Gemeinden und Ortsteile im Freistaat Sachsen und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie (schraffiert) mit folgenden Grenzen dargestellt:

- Gemeinde Krauschwitz östlich der B 115
- Gemeinde Weißkeißel östlich der B 115
- Gemeinde Rietschen östlich der B 115 und nördlich der Südgrenze Truppenübungsplatz Oberlausitz



Die kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=8ca34dd3-8cc0-4a4f-b291-81b64cd1a04c> einsehbar.<sup>1</sup>

de/?map=8ca34dd3-8cc0-4a4f-b291-81b64cd1a04c einsehbar.<sup>1</sup>

Im gefährdeten Gebiet finden die kraft Gesetzes geltenden Vorgaben Anwendung, die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten (Stand: 5. November 2020)“ wiedergegeben sind. Die Festlegung weiterer Restriktionszonen (Pufferzone, Kernzone) bleibt vorbehalten.

#### 2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten:

- a) Die Ausübung der Jagd auf jegliches Wild wird im gefährdeten Gebiet bis auf Widerruf untersagt (**Jagdverbot für alle Tierarten**). Jagden als Mittel der Tierseuchenbekämpfung erfolgen nur unter Anordnung des örtlichen zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes (LÜVA). Das Verbot wird aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.
- b) Im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit hat der Jagdausübungsberechtigte intensiv nach verendeten Wildschweinen zu suchen (**verstärkte Fallwildsuche**). Wird die verstärkte Fallwildsuche durch vom LÜVA benannten Personen, durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten haben an einer solchen Suche im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.
- c) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist, unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen LÜVA anzuzeigen (**Anzeigezeitpflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 2b genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
- d) Für die Anzeige gemäß Punkt 2c wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung gemäß Punkt 2c eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

**3. Vorgaben für die Schweinehalter:**

Im gefährdeten Gebiet sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.

**4. Anordnungen an die Allgemeinheit:**

- a) Über die Untersagung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird im Einzelfall durch die Landesdirektion Sachsen entschieden.
- b) Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (**Leinenzwang**).
- c) Veranstaltungen mit Schweinen sind im gefährdeten Gebiet untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen et cetera).
- d) Die Errichtung von Absperrung in dem oben genannten gefährdeten Gebiet mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes gilt.

6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.

7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2020, gleiches Aktenzeichen wird hiermit aufgehoben.

**Hinweise:**

Im unter Ziffer 1 festgelegten gefährdeten Gebiet sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten (Stand: 5. November 2020)“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagd ausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für das unter Ziffer 1 festgelegte gefährdete Gebiet, die sich aus § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 1, § 14f Absatz 1, § 14g Absatz 1, § 14h Absatz 1, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM ergeben.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen können die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (§ 14g Absatz 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 und 3 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten (§ 14j Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.

Dresden, den 5. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

## Anlage

**Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs  
der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen,  
die kraft Gesetzes gelten  
(Stand: 5. November 2020)**

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für das **gefährdete Gebiet** gemäß § 14d Absatz 4 und 5, § 14e, § 14f, § 14g, § 14h, § 14i und § 14j der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU in Verbindung mit den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil II benannten tierseuchen-rechtlichen Maßnahmen:

1. **Schweinehalter** im gefährdeten Gebiet haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. **Schweinehalter** haben sicherzustellen, dass
  - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
  - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
  - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
  - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
4. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.
9. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
10. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
12. Frisches Wildschweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus Wildschweinefleisch, das Wildschweinefleisch von im gefährdeten Gebiet erlegten Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
13. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
14. **Jagdausübungsberechtigte** haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Schweinen und Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.



den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

### 3. Vorgaben für die Schweinehalter:

- a) Halter von Schweinen in der Pufferzone haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzeigen.
- b) In der Pufferzone gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- c) Halter von Schweinen in der Pufferzone haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- d) Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- f) Der Halter eines Hundes, der auf dem Betriebsgelände eines schweinehaltenden Betriebes gehalten wird, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
- g) Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betrieblichen Wege.
- h) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden
- i) In der Pufferzone sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.

### 4. Anordnungen an die Allgemeinheit:

- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des LÜVA durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- b) Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Pufferzone untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen et cetera).
- c) Die Errichtung von Absperrungen in der Pufferzone mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung

mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes gilt.

6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Hinweise:

In der unter Ziffer 1 festgelegten Pufferzone sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten (Stand: 5. November 2020)“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für die unter Ziffer 1 festgelegte Pufferzone. Diese ergeben sich aus § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen können die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 4 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten (§ 14j Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch

die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 5. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

**Anlage:**

**Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs  
der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen,  
die kraft Gesetzes gelten  
(Stand: 5. November 2020)**

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für die **Pufferzone** gemäß § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der RL 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU und den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil I benannten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen:

1. Schweine dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
2. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
3. Wildschweine dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
4. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die Wildschweinefleisch von in der Pufferzone erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters  
mit Tankwagen-Be- und -Entladung, einer Flaschenfüllanlage  
und eines Flaschenlagers  
der Firma Hoyer Asset Management GmbH & Co. KG  
am Standort 04158 Leipzig, Poststraße/Sattlerweg**

**Gz.: 44-8431/20/8**

**Vom 10. November 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Hoyer Asset Management GmbH & Co. KG in 27374 Visselhövede, Rudolf-Diesel-Straße 1 mit Datum vom 6. November 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters mit Tankwagen-Be- und -Entladung, einer Flaschenfüllanlage und eines Flaschenlagers am Standort 04158 Leipzig, Poststraße/Sattlerweg, Gemarkung Lützschena, Flurstücke 818/9, 816, 812 und 789 mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

1.1 Der Hoyer GmbH (Anlagenbetreiberin), Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede, wird gemäß §§ 4, 6 die

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslager- und Umschlaganlage am Standort der Hoyer Niederlassung Leipzig, 04158 Leipzig, Poststraße/Sattlerweg, Gemarkung Lützschena, Flurstücke 818/9, 816, 812, 789 erteilt.

1.2 Die genehmigte Anlage besteht aus folgenden Hauptbauteilen:

- a) Flüssiggaslagerbehälter mit 104 m<sup>3</sup> geometrischem Volumen; Aufstellung als Hünengrab mit einer Erdüberdeckung von einem Meter;
- b) Füll- und Entladestelle für Straßenwagen;
- c) zwei magnetgekoppelte Flüssiggasförderpumpen, aufzustellen in einem separaten Gebäude (Pumpenhaus);
- d) zwei Flaschenlager für Flüssiggase;
- e) Aufstellung und Betrieb einer Flaschenfüllanlage für 5 kg-, 11 kg- und 33 kg-Propangasflaschen mit vier Waagen in einer bereits bestehenden Halle. Der Raum ist durch eine F90-Wand vom übrigen Hallenbereich getrennt.
- f) verbindende Rohrleitungen (maximale Nennweite DN 80), Elektroenergieversorgung und MSR-Einrichtungen;
- g) Druckluftversorgung für Steuerluft-Schnellschlussarmaturen;
- h) Errichtung eines 1 m hohen Erdwalls entlang der südlichen Grenze des Betriebsgeländes und eines Schutzzauns an der östlichen Grundstücksgrenze bis in die Nähe der Flaschenfüllanlage mit einer Höhe von 0,5 m als Ausbreitungshindernis zur Gewährleistung des Sicherheitsabstandes. Die Zaunanlage an der östlichen Grundstücksgrenze erhält eine Blechverkleidung, wobei der untere Rand in den Boden eingelassen ist.

1.3 Genehmigt sind folgende Kapazitätsgrenzen und Umschlagmengen:

Lagerkapazität Flüssiggas in Behältern	48 t
Lagerkapazität brennbare Gase im Flaschenlager	100 t
Gesamtlagerkapazität brennbare Gase	148 t

Die genehmigte Umschlagmengen an Flüssiggasen beträgt im Jahr 1 440 t (= 30 x 48 t), wobei die Anlieferung des Flüssiggases mit Straßentankwagen erfolgt.

1.4 Diese Genehmigung für das Gesamtvorhaben und für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung der Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.

1.5 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Für die Errichtung des Flüssiggaslagerbehälters mit Druckerhöhungsstation die Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches von der Festsetzung des Bebauungsplans (B-Plan) Nummer E-207 „Güterverkehrszentrum – Quartier Nord I“, 2. Änderung, dass im Westen und Süden des Flurstücks 816 ein 20 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen ist, der mit mindestens 40 Sträuchern je 100 m<sup>2</sup> zu bepflanzen ist;
- die Baugenehmigung nach § 72 der Sächsischen Bauordnung für die baulichen Anlagen (Neubau von Pumpenstation und Tankeinlagerung; Nutzungsänderung Lager Achse 7 – 8 Gasabfüllung) und die Erlaubnis-Nr. E-L/2-03/18 nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und Betrieb der Füllanlage zum Befüllen von Tankwagen und Druckgasflaschen mit Flüssiggas mit den Hauptbestandteilen Flüssiggaslagerbehälter (Lagerkapazität 48 t, Nenninhalt 104 m<sup>3</sup>; Hünengrab, ein Meter Erddeckung), Pumpenraum, Be- und Entladestation für Tankwagen, Flaschenfüllanlage mit vier Waagen im Raum, Rohrleitungen.

1.6 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt II) und mit Nebenbestimmungen (Abschnitt III) erteilt.

1.7 Die Hoyer Asset Management GmbH & Co.KG hat als Antragstellerin die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird mit gesondertem Kostenbescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 4. Dezember 2020  
bis einschließlich 18. Dezember 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 404, Braustraße 2 in 04107 Leipzig  
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten

Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail [mandy.flick@lds.sachsen.de](mailto:mandy.flick@lds.sachsen.de), Tel. 0341 9774434. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 10. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

19. November 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 